



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2
 ☎ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-20
 e-mail: gde@wettmannstaetten.steiermark.at
www.wettmannstaetten.gv.at
 UID-Nr.: ATU 28548907

Wettmannstätten, am 18.06.2018

Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Wettmannstätten 10/2018

1) Lärmschutzverordnung - NEU

Die Lärmschutzverordnung wurde überarbeitet und die Verordnung **§ 3 - § 5** gilt **ausnahmslos** für das **Ferienwohngelände Wettmannstätten - „Messnersteich/Menzel“**, **Seeparzellen K 1- 90**, und für den **Campingplatzbereich (SF-Ca)** sowie am **Ferienwohngelände, Grst.Nr.317, Wettmannstätten 115** und ist mit **18.05.2018 in Kraft** getreten.

Wesentliche Regelungen:

In § 3: die Inbetriebnahme von nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellten Kraftfahrzeugen (ohne zwingenden Grund) sowie das Laufenlassen der Motoren solcher Fahrzeuge am Stand außerhalb behördlich bewilligter Betriebsanlagen für die Reparatur derartiger Fahrzeuge ist verboten.

In § 4: die Durchführung von lärmregenden Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Bau von Eigenheimen (Neu-, Zu- und Umbauten) sowie sonstige Bautätigkeiten sind von **1. Juli bis 31. August jeden Jahres** generell untersagt.

In § 5: in der Zeit der Nachtruhe von 22.00 bis 7.00 Uhr dürfen Radio- u. Fernsehgeräte, Computer u. andere Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente nur in geschlossenen Räumen und lediglich in Zimmerlautstärke betrieben werden.

Geltungsbereich - gesamtes Gemeindegebiet § 2

Die Verwendung von motorbetriebenen Rasenmähern, Heckenscheren und Baumsägen sowie die Durchführung von vergleichbaren lärmregenden Arbeiten (Verwenden von Kreis- u. Motorsägen, Pressluftschlämmern und dergleichen) an **Sonn- und Feiertagen** ist im gesamten Gemeindegebiet nicht gestattet.

§ 6 – Ausnahmebestimmungen: die gegenständlichen Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Gewerbebetriebe, die Arbeiten im Rahmen ihres Gewerbes während der genehmigten Betriebszeiten durchführen, und auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe nicht anzuwenden.

2) Straßenpolizeiliche Bewilligung – Sanierung Pölmühlbrücke

Das **Land Steiermark** hat die Firma HTL Hoch- und Tiefbau GmbH Lebring beauftragt, Bauarbeiten auf bzw. neben der L303 (Predingerstraße) im Zeitraum vom **18.06. bis 14.09.2018** durchzuführen.

Die Arbeiten dienen der Sanierung der Pölmühlbrücke über die Lassnitz an der L303.

Für die Durchführung der wesentlichen Arbeiten ist eine **Vollsperrung der L303** im Brückenbereich vorgesehen, um die Arbeiten rascher, kostengünstiger und qualitativ höherwertig ausführen zu können.

Die Bauarbeiten werden in 4 Phasen eingeteilt, die wie folgt aussehen:

In der **Phase 1** (Dauer 1 Arbeitswoche, vom **18.06. – 24.06.2018**) wird die Baustelle ohne Behinderung des Verkehrs eingerichtet.

In der **Phase 2** (Dauer 2 Arbeitswochen, vom **25.06. – 08.07.2018**) werden Vorarbeiten unter Aufrechterhaltung des Verkehrs **mit halbseitiger Sperrung** erfolgen.

In der **Phase 3** (Dauer 8 Arbeitswochen, vom **09.07. – 02.09.2018**) werden Hauptarbeiten am Tragwerk und dem Fahrbahnaufbau unter **einer Vollsperrung** durchgeführt. Dazu wird eine Umleitungsstrecke für beide Fahrtrichtungen über die L601 und L639 (Wettmannstätten) eingerichtet.

In der **Phase 4** (Dauer 1-2 Arbeitswochen, vom **03.09. – 14.09.2018**) werden Restfertigstellungsarbeiten unter Verkehr erfolgen, ggf. mit geringer Fahrbahnverengung und kurzzeitiger Sperrung eines Fahrstreifens mit Posten-/Signalscheibenregelung.

3) MOBIL SÜDWEST – die flächendeckende Mobilitätsversorgung

Am **1. Juli 2018** startet das innovative Anrufsammeltaxi Mobil Südwest in 41 Gemeinden der Südwest-

Steiermark (**Bezirke Leibnitz u. Deutschlandsberg**) und in der Gemeinde Murfeld (Bezirk Südoststeiermark). Lt. Gemeinderatsbeschluss am 02.05.2018 beteiligt sich auch unsere Gemeinde an diesem Projekt.

Die Umsetzung MOBIL Südwest ist als Anrufsammeltaxisystem definiert und soll für die beiden Bezirke Leibnitz und Deutschlandsberg als flexible und bedarfsgerechte öffentliche Verkehrsanbindung zur Verfügung stehen.

Mit Mobil Südwest kommen Sie zum gewünschten Zeitpunkt verlässlich zu Bus und Bahn. Alltägliche Wege zum Arzt, Nahversorger, Gemeindezentrum können zukünftig mit dem MOBIL Südwest unabhängig vom eigenen Pkw bewältigt werden.

Fahrten können ab 1. Juli 2018 telefonisch unter **0123 500 44 11** oder online unter www.istmobil.at über den persönlichen Kundenzugang, sowie **via App** (kostenlos erhältlich für Android und iOS) gebucht werden. Die Buchung **muss mindestens 60 Minuten** vor der gewünschten Abfahrtszeit erfolgen, auch Daueraufträge sind möglich.

Sie werden im Zuge der Buchung über genaue Abfahrtszeit und Kosten informiert.

Zu welchen Zeiten kann ich MOBIL Südwest nutzen?

Montag–Freitag: 5.15–20.00 Uhr

Samstag: 7.00–18.00 Uhr

Sonn-/Feiertag: 7.00–18.00 Uhr (Fahrten an Sonn- und Feiertagen sind spätestens am Vortag bis 17.00 Uhr zu bestellen).

Wieviel kostet eine MOBIL Südwest Fahrt?

Tarifsystem

Distanz	1 Person	2-3 Personen	4 Personen
bis 5,5 km	€ 3,00	€ 2,00	€ 1,00
bis 7,5 km	€ 6,00	€ 5,00	€ 4,00
bis 10 km	€ 9,00	€ 7,00	€ 6,00
ab 10,01 km	€ 1,10/km	€ 0,80/km	€ 0,50/km

Sämtliche Fahrten werden von lokalen Taxiunternehmen durchgeführt. Der bestehende öffentliche Verkehr sowie der herkömmliche Taxibetrieb werden dabei nicht konkurriert.

Die Haltepunkte in Wettmannstätten werden bei einen der nächsten Amtlichen Mitteilungen bekannt gegeben.

4) Auszeichnungen unserer Schülerinnen und Schüler

Nach Schulschluss gratuliert unser Bürgermeister am **Dienstag, den 17.07.2018 um 11:00 Uhr im Marktgemeindeamt** allen Schülerinnen und Schülern, die ein Schuljahr der Neuen Mittelschule, das 9. Pflichtschuljahr, ein Schuljahr einer weiterbildenden höheren Schule, eine Lehrabschlussprüfung, eine Matura oder eine Meisterprüfung **mit Auszeichnung abgeschlossen haben**, zu ihrem Erfolg.

Jeder Einzelne mit ausgezeichnetem Lernerfolg wird höflichst gebeten, sich bis **Dienstag, 10.07.2018** im Gemeindeamt zu melden.

5) Brauchtumsfeuer - Sonnwendfeuer

Sonnwendfeuer (21. Juni 2018); da der 21. Juni nicht auf einen Samstag fällt, ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers (mit trockenem, biogenem Material) anlässlich der Sonnenwende **auch am nachfolgenden Samstag, den 23. Juni 2018 (0 Uhr bis 24 Uhr), zulässig.**

In unserem Gemeindegebiet ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers gemäß Brauchtumsfeuer-Verordnung, LGBl.Nr. 22/2011 i.d.F. zulässig.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

50 m zu Gebäuden; 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen; 40 m zu Baumbeständen bzw. zu Wald; 100 m zu Energieversorgungsanlagen und Betriebsanlagen mit leicht entzündlichen bzw. explosionsgefährdeten Gütern.